

müsste, welche direct die Hebung der Krankheit bezecken, aber zugleich indirect den abortus mit sich führen; welche Bemerkung um so wichtiger ist, als dies in gewissen Fällen ohne Sünde geschehen kann (confer Gury-Ballerini I. n. 402).

6. Was heißt endlich „effectu secuto?“ Das heißt a) Eine Person, welche wie immer auf die *ejectio foetus* hinarbeitete, verfällt dieser Censur nicht, wenn der Erfolg nicht eintrat, weil die Worte lauten „*effectu secuto*“. b) Diese Person verfällt der genannten Censur erst dann, nachdem die Wirkung stattgefunden hat; das sagen wiederum die Worte „*effectu secuto*“. Wenn also eine Person, bevor diese Folge eingetreten, dem Buzgerichte sich unterwirft und beichtet, kann sie losgesprochen werden. Das ist wiederum die logische Folgerung aus dem Gesagten. c) Endlich sagen diese Worte auch folgendes: Der Abortus muss die wirkliche Folge, *effectus pro-curationis* sein, da die Censur besagt, *effectu secuto* und man hier die *odiosa interpretatio* walten lassen muss. Diese Bemerkung ist insoferne von Bedeutung, da der Fall eintreten könnte, dass eine Person, nachdem sie an sich den Abortus thathächlich bezeugt hat, z. B. gefährlicherweise fällt, oder wie immer einem Umstand unterworfen wird, der sicherlich für sich allein vollkommen hingereicht hätte, um die *ejectio foetus* zu verwirklichen. Bei solchem Umstand ist der Abortus da, aber nicht als Folge der Sünde und da es nicht wahr ist „*effectu secuto*“, ist die Person von der Censur frei geblieben.

Es ließen sich noch andere Fälle anführen, aber dies genügt für den praktischen Seelsorger, um sich leicht in solchen Fragen die richtige Antwort zu geben. Wie sich aus dem Ganzen ergibt, bewahrheitet sich nicht gar so häufig der volle Wortlaut der Censur: *procurantes abortum effectu secuto*.

Feldkirchen (Steiermark).

Dr. Anton Pauritsch.

XVI. (Über die *Clausel iniuncta confessione*) sacramentali semel quolibet mense per tempus arbitrio tuo statuendum in den Rescripten pro foro conscientiae. In den Rescripten der Datarie und Pönitentiarie, durch welche in Ehehindernissen dispensiert wird, werden immer einige Clauseln beigefügt, und es ist nicht immer leicht zu entscheiden, ob eine Clausel eine wesentliche Bedingung oder bloß eine Anordnung und Ermahnung enthält, d. h. ob die Nichtbeachtung derselben die Dispens ungültig oder bloß unerlaubt macht. In den meisten Fällen lässt sich die Tragweite der Clausel nach folgenden Grundsätzen bestimmen, welche wir Bitelli¹⁾ entnehmen: Eae clausulae quae exprimuntur per particulas si, dummodo, post-

¹⁾ De dispensationibus matrim. commentarii Romae 1887 pag. 75.

quam, vel quae efferuntur ablativo absoluto (ex. gr. audita prius eorum sacramentali confessione) conditiones esse generatim censemur, nisi forte id quod per clausulam exprimitur, ex ipsa rei, de qua agitur, natura vel ex iure sit servandum. Si enim quod clausula faciendum iniungit eiusmodi est, ut etsi non iniungeretur, nihilominus sive ex rei natura sive ex iure communi praestandum esset, S. Sedes illud in clausula commemorando, non aliud intendere existimatur, quam obligationem aliunde provenientem in memoriam revocare atque urgere. Ob hanc causam ex. gr. clausula per actis publicationibus quae est forma iuris communis, cum forte in litteris dispensationum exprimitur, non novam formam et conditionem inducit, sed est admonitio quaedam ut servetur forma ipsius iuris communis. In den Quinquennal-Facultäten, sowie in der sog. pagella findet sich nun bei den Facultäten: dispensandi cum incestuoso ad petendum debitum, dispensandi super occultis impedimentis affinitatis provenientis ex illicita copula und dispensandi super impedimento occulto criminis stets die Clauſel iniuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel quolibet mense per tempus arbitrio tuo statuendum. Der erste Theil iniuncta gravi poenitentia salutari berührt die Giltigkeit der Dispens gemäß obigen Principien nicht, da auch ohne die Clauſel der Beichtvater dementsprechend verfahren muß. Gilt das aber auch von dem zweiten Theile? Nach obigen Principien, wie es scheint, nein.

Dass die Annahme einer solchen Buße, und noch mehr die Verrichtung derselben auf bedeutende Schwierigkeiten bei den Pönitenten stoßen kann, ist sicher; und ebenso gewiss ist, dass in manchen Fällen der Pönitent unter dem Zwange die Abschließung der Ehe beschleunigen zu müssen, oretenus die Buße annimmt mit dem festen Vorſatz sie nicht zu verrichten, besonders wenn er bisher sich mit der öfterlichen Beicht für das ganze Jahr oder mit noch weniger begnügt hat. In diesem Falle nimmt er geradezu aus der Clauſel die Veranlassung zu einer ungültigen Beicht. Zwei Punkte, die unsere Frage berühren, stehen fest. Zuerst; gemäß einer von Feije¹⁾ angeführten Entscheidung der Pönitentiarie macht die Nichtverrichtung der Buße nach vorhergegangener aufrichtiger Annahme derselben die Dispens nicht ungültig. Dann ist zur Giltigkeit der Dispens laut einer anderen Entscheidung der Pönitentiarie wie bei Bitelli²⁾ nicht auch die Giltigkeit der Beicht erforderlich. War also die Beicht aus irgend einem Grunde ungültig, so wird dadurch allein die Giltigkeit der Dispens noch nicht in Frage gestellt. Der Beichtvater freilich muß,

¹⁾ De impedim. et dispens. matr. 3a. ed. Lovanii 1885 n. 742 pag. 753.
— ²⁾ I. c. pag. 87 II.

wenn er den Pönitenten nicht disponiert findet, mit der Vössprechung die Ausführung der Dispens aufschieben, nisi forte, so heißt es in der angeführten Entscheidung bei Zitelli, urgens aliqua necessitas suadeat dispensationes accelerare. Es fragt sich aber immer noch, ob die Auferlegung der vorgenannten Buße wesentliche Bedingung ist oder nicht und was von dem Falle zu halten, dass der Pönitent zwar erklärt dieselbe anzunehmen, im Herzen aber zum Gegenheile entschlossen ist. Entscheidung in der ersten Frage bringt die in der letzten Zeit der sog. Pagella, also auch wohl den andern Facultäten beigefügte Schlussformel, die wir ganz wiedergeben, weil sie auch in den nicht hieher gehörigen Theilen interessant ist: Mens vero nostra est 1^o. ut si forte ex oblivione vel inadvertentia ultra praedictum terminum (in der Regel drei oder fünf Jahre) his facultatibus te uti contingat, absolutiones seu dispensationes exinde impertitiae ratae sint et validae; 2^o. ut iniunctio confessionis sacramentalis, de qua sub n. XI. XII. et XIII. (Die drei auch oben angeführten Facultäten), non sit irritativa sed tantum p r a e c e p t i v a; 3^o. ut his facultatibus non solum singillatim sed etiam cumulatim in uno eodemque casu uti possis (das letztere bedeutet eine große Ausdehnung gegen früher). Hat also der Beichtvater vergessen, die genannte Buße aufzuerlegen — was ja in solchen Fällen, die nicht gerade immer zu den größten Freuden der pastoralen Wirksamkeit zu gehören pflegen, möglich ist — so kann er, wenn das Beichtkind ihm unbekannt, oder aus einem anderen Grunde seiner Einwirkung im Beichtstuhle entzogen ist, sich dabei beruhigen, denn die Ehe ist aus diesem Grunde nicht ungültig. Hat das Beichtkind die Buße angenommen, sie aber doch nicht verrichtet, so hindert auch das die Gültigkeit der Dispens und folglich auch der Ehe nicht. Weigert sich aber der Pönitent offen, die Buße anzunehmen, so muss der Beichtvater sich an die geistliche Behörde wenden, damit eventuell die Buße vermindert oder abgeändert werde. Denn wenn die Aufliegung derselben auch nur p r a e c e p t i v, nicht irritativ ist, so muss er sich doch an die gegebenen Vorschriften halten, umso mehr, da es sich um eine bedeutende Sache handelt.

Bezüglich der zweiten Frage stellt Scavini¹⁾ folgenden Satz auf: non vero (dispensatio est valida) si poenitens, gravem suscipiendo poenitentiam, intentionem eam implendi non habeat. Dasselbe müsste auch von confessio sacramentalis semel in mense gelten. Mir scheint aber die gegenheilige Ansicht durchaus nicht unberechtigt zu sein. Ich will nun nicht gerade folgende Schlussfolgerung ziehen: Wenn die Aufliegung der Buße, um die es sich hier handelt, die Gültigkeit der Dispens nicht berührt, dann auch nicht die scheinbare Annahme

¹⁾ Theol. mor. ed. 13. tom. 3. n. 825. 5a. nota (2).

in Wirklichkeit aber Ablehnung dieser nicht wesentlichen Clausel; aber mir scheint die schon oben angeführte Antwort der Pönitentiarie auch auf unseres Falles zu passen. Die Entscheidung lautet: Dummodo confessarius litterarum S. Poenitentiariae executor servet, quae sibi in iisdem litteris praescribuntur, tunc datas vigore earundem litterarum dispensationes validas fore, etiamsi contingat poenitentem invalide ac sacrilege confiteri et absolutionem a peccatis recipere. Quod si confessarius advertat poenitentem ex sua indispositione a peccatis absolviri rite non posse, curare debet ut idem poenitens recte disponatur, vel si disponi nequeat in praesenti, differre debet una cum absolutione a peccatis praedictas dispensationes, nisi forte urgens aliqua necessitas suadeat dispensationes accelerare. Die im Herzen gehegte Absicht, die genannte Buße nicht zu verrichten, macht sicher die Beicht ungültig und sacrilieglich; zur Gültigkeit der Dispens ist die Ausführung der Clausel nicht nothwendig. Daher erscheint mir der Schluss nicht unberechtigt, dass, wenn sich in einer späteren Beichte herausstellt, dass der Pönitent die Buße oretenus angenommen hatte, im Herzen aber entschlossen war, sie nicht zu verrichten, auch in diesem Falle der Beichtvater sich beruhigen, und die Dispens, folglich auch die Ehe für gültig ansehen kann.

Roxheim (Preußen).

Pfarrer Dr. Peter Ott.

XVII. (Genuflexion des Celebranten vor dem Allerheiligsten.) 1. Muß der Priester, der nicht am Aussetzungs-Altare celebriert, vor diesem oder seitwärts von demselben vorübergehen, um an seinen Altar zu gelangen oder vom Altare zur Sacristei zurückzukehren, so hat er vor dem hochwürdigsten Gute beide Knie zu beugen. Da er selber den Kelch trägt, so ist ihm hierbei folgendes Verfahren im Einzelnen vorgezeichnet: 1. er lässt sich auf beide Knie nieder; 2. er nimmt das Viret ab; 3. er beugt das Haupt, ohne dasselbe jedoch verneigt zu halten; 4. er setzt das Viret wieder auf; 5. er erhebt sich und setzt seinen Weg fort.

2. Der Priester, der am Aussetzungs-Altare die heilige Messe feiern soll, nimmt, sobald er des Allerheiligsten ansichtig wird, das Viret ab und übergibt es dem Diener. Bei der Ankunft am Altare lässt er sich vor der untersten Altarstufe (in plano), nicht aber auf derselben auf beide Knie nieder; nachdem er eine tiefe Verbeugung des Hauptes gemacht hat, erhebt er sich sofort, steigt zum Altare hinauf, stellt den Kelch etwas zur Evangelienseite hin und macht eine einfache Genuflexion.

3. Fortan genuflectiert er während der ganzen Feier stets nur mit einem Knie, und zwar jedesmal, bevor er aus der Mitte des Altars heraustritt, und so oft er wieder in die Mitte hintritt, sowie